

Die Heilerziehungspflegerin, der Heilerziehungspfleger als Fachkraft

im Bundesland :...Sachsen.....

Sie können in folgenden Tätigkeitsfeldern als Fachkräfte eingesetzt werden:

	Tätigkeitsfelder	Gesetzliche Grundlagen und Erläuterungen
1.	Stationäre und teilstationäre Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach §§ 39 und 40 BSHG	Heimpersonalverordnung §§ 4-6
2.	Stationäre Wohneinrichtungen nach SGB XI als Fachkraft für soziale Betreuung	Heimpersonalverordnung §§ 5,6
3.	Ambulante Pflegedienste/ Persönliche Assistenz	SGB XI § 71 Abs.3 Wenn überwiegend behinderte Menschen gepflegt und betreut werden.
4.	Offene Behindertenarbeit	Keine genaueren Richtlinien
5.	Schulvorbereitende Einrichtungen und Förderschulen als HPU als HPF	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) vom 19. Juni 2008 Hep wird hier nicht ausdrücklich genannt. In der Praxis sind aber Hep´s als Pädagogische Unterrichtshilfen tätig.
6.	Tagesstätten an Förderschulen und Schulvorbereitenden Einrichtungen	Keine genaueren Richtlinien
7.	Integrativer Kindergarten, Regelkindergarten mit Einzelintegration von behinderten Kindern und Kinderhorte	Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte – SächsQualiVO) vom 9. Januar 2004 In Integrativ-Gruppen sind Hep´s tätig, nicht in Regelgruppen. Öffentliche Träger stellen im Vergleich zu freien Träger eher Erzieher mit Hpz ein.

		Sächsische Integrationsverordnung – SächsIntegrVO) Vom 13. Dezember 2002, § 5
8.	Förderstätten und Fördergruppen	SGB IX in Verbindung mit SGBXII
9.	WfbM	§ 9 Werkstättenverordnung
10.	Berufsbildungswerke einschl. angegliederter Internate	Die Rahmenstellenpläne der Bundesagentur für Arbeit sprechen von „pädagogischen Mitarbeitern“ ohne diese genauer zu definieren. Bisher sind nur wenige Heilerziehungspfleger in Sachsen an BBW tätig.
11.	Heilpädagogische Tagesstätten nach SGB VIII und	Je nach Zusammenarbeit mit den zuständigen Jugendämtern gibt es immer wieder Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Hep´s als Fachkräfte.
12.	Heilpädagogische Kinder- und Jugendwohnheime nach SGB VIII	Bei Einrichtungen, die überwiegend nach KJHG 35a (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) arbeiten werden Hep´s anerkannt.
13.	Kinder- und Jugendpsychiatrie	Psychiatriepersonalverordnung (PsychPV): Hier wird allgemein von „Erziehungsdiensten“ gesprochen. Einzelne Berufsgruppen werden aber auch direkt genannt: z. B. Heilpädagogen Beispiel für den Einsatz von Hep´s , z. B. in einer Tagesklinik sind auch bekannt
14.	Medizinische Rehabilitationseinrichtungen	SGB XI, § 71, sonst je nach Kostenträger der jeweiligen Rehabilitationsmaßnahme
15.	Integrationshelfer an Regelschulen	Ungeklärt ist in Sachsen die dienstaufsichtliche Zuständigkeit dieser Integrationshelfer und damit eine Tätigkeitsbeschreibung. Es sind keine verlässlichen Zahlen über den Umfang des Einsatzes von Integrationshelfern bekannt. Einige Eltern versuchen Integrationshelfer auf der Grundlage der Schulintegrationsverordnung (SchiVo, §4, Abs.1, Nr.1) einzuklagen

16.	Frühförderung	In der existierenden Landesrahmenempfehlung zur Verordnung zur Frühförderung (FrühV) und Früherkennung werden Hep´s nicht ausdrücklich genannt. Die Rede ist aber von heil-, sozial- und sonderpädagogischen Fachkräften
...		
...		
...		
...		
...		